

Die neue EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb («IDD»)

Helmut Heiss*/Ulrike Mönnich**

Ende 2015 wurden mit einer neuen EU-Richtlinie Änderungen beim Versicherungsvertrieb vorgenommen. Dabei wurden unter anderem Anwendungsbereich und Informationspflichten erweitert sowie kapitalanlagerechtliche Regelungen auf den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten übertragen. Die Autoren stellen die aktuellen Neuerungen dar und nehmen eine Bewertung der genutzten und verpassten Chancen, etwa im Bereich der Provisionsregelungen, vor.

À fin 2015 une nouvelle directive de l'UE a introduit des modifications dans la distribution d'assurance. Le champ d'application et les obligations ont été étendus et la réglementation sur le placement des capitaux rendue applicable aux produits d'investissement vendus par l'assurance. Les auteurs exposent les nouveautés actuelles et procèdent à l'évaluation des chances saisies ou ratées, en particulier dans le domaine de la réglementation des commissions.

I. Einleitung

Der europäische Gesetzgeber hat am 20. Januar 2016 die «Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvertrieb (Neufassung)»¹ (im Folgenden «Richtlinie 2016/97» oder «IDD») erlassen. Die IDD wird die bislang geltende «Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung»² (im Folgenden «Richtlinie 2002/92/EG» oder «IMD») ersetzen. Die IDD ist bis 23. Februar 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Ein wichtiger Teil der Neuerungen war schon durch Art. 91 der «Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU»³ (im Folgenden «Richtlinie 2014/65/EU» oder «MiFID II») in die frühere IMD eingefügt worden, welche seitdem auch gerne als IMD 1a bezeichnet wurde.⁴ Dieser (vermeintlich) vorgezogene, im Gleichschritt mit der MiFID II verwirklichte Teil betraf die Regelung der «Versicherungsanlageprodukte». Die erforderlichen Umsetzungsgesetze zu den Änderungen der IMD waren von den Mitgliedstaaten bis 3. Juli 2016 zu beschliessen und zum

3. Januar 2017 in Kraft zu setzen.⁵ Allerdings wird es zu einer nationalen Umsetzung bzw. zu einer Anwendung dieser «Interimsregelungen» für Versicherungsanlageprodukte nicht mehr kommen, da das komplette Kapitel IIIA der IMD 1a, in dem sich die Regelungen zu Versicherungsanlageprodukten fanden, durch Art. 43 IDD mit Inkrafttreten der IDD zum 23. Februar 2016 aufgehoben worden ist.

Im Zusammenhang mit den sogenannten «Versicherungsanlageprodukten» ist auf einen weiteren, parallelen Rechtsakt, die «Verordnung (EU) 1286/2014 vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)»⁶ (im Folgenden «Verordnung (EU) 1286/2014» oder «PRIIP-VO») hinzuweisen, die nach ihrem Artikel 34 ab 31.12.2016 gilt. Sie verpflichtet die Versicherer, zu den sogenannten «Versicherungsanlageprodukten», insbesondere – aber nicht nur – zu fondsgebundenen Lebensversicherungen, ein «Basisinformationsblatt» zu erstellen,⁷ welches die Versicherungsvermittler den Kunden auszuhändigen haben.⁸ Über diese Aushändigungspflicht reguliert die PRIIP-VO also auch die Tätigkeit der Versicherungsvermittler.

II. Konzeptionelle Aspekte der IDD

1. Anwendungsbereich

Eine zentrale Neuerung, welche zur Umbenennung der Richtlinie geführt hat, betrifft ihren *sachli-*

* Ordinarius an der Universität Zürich; Rechtsanwalt/Of Counsel, mbh Attorneys At Law, Zürich.

** Partnerin, mbh Attorneys At Law, Zürich.

¹ ABl. 2016 Nr. L 26/19.

² ABl. 2003 Nr. L 9/3.

³ ABl. 2014 Nr. L 173/349.

⁴ So z.B. MÖNNICH, in: Beckmann/Matusche-Beckmann (Hrsg.), Versicherungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2015, Beck-Verlag, München § 2 Rz. 170.

⁵ Im Detail: Art. 93 MiFID II.

⁶ ABl. 2014 Nr. L 352/1.

⁷ Art. 5 ff. PRIIP.

⁸ Art. 13 f. PRIIP.

chen Anwendungsbereich. Während die Richtlinie 2002/92/EG nur die Vermittlung von Versicherungen, also den Vertrieb von Versicherungsprodukten über Vermittler (und zwar den Versicherungs- und Rückversicherungsvertrieb)⁹ regelte, findet die IDD auf jede Form des (Erst- bzw. Rück-)Versicherungsvertriebs Anwendung.¹⁰ Erfasst ist damit insbesondere auch der *Direktvertrieb*, einschliesslich des Internet-Vertriebs. Technisch wird dies derart umgesetzt, dass die Definition der Versicherungsvermittlung aus Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 1 Richtlinie 2002/92/EG nunmehr als Definition des Begriffs des Versicherungsvertriebs in Art. 2 Abs. 1 Ziffer 1 Richtlinie 2016/97 dienen wird.¹¹ Zudem entfällt die Ausnahme des Direktvertriebs, wie sie ehemals Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 2 Richtlinie 2002/92/EG enthielt. Analog entfällt für den Rückversicherungsvertrieb, Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Richtlinie 2016/97, die Ausnahme des Direktvertriebs nach dem früheren Art. 2 Abs. 4 Unterabs. 2 Richtlinie 2002/92/EG.

Versicherer, welche direkt vertreiben, fallen daher neu unter die Definition des «Versicherungsvertriebers» nach Art. 2 Abs. 8 Richtlinie 2016/97. Versicherungsvermittler i.e.S. ist dagegen nur jener entgeltlich tätige Versicherungsvertrieber, der nicht Versicherer bzw. dessen Angestellter oder Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit¹² ist.¹³ Analoges gilt nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Richtlinie/2016/97 für den Rückversicherungsvermittler.

Erfasst werden von der neuen IDD auch Versicherungsvermittler «in Nebentätigkeit» i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 IDD. Ausgenommen sind Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit nur noch, wenn die in Art. 1 Abs. 3 lit. a bis c genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Die vom Anwendungsbereich der IDD ausgenommene Gruppe der «*Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit*» ist enger als nach der ehemaligen IMD.¹⁴ Kurz: Ausgenommen ist nur noch der nebenberufliche Vertrieb bestimmter produktakzessorischer Versicherungen wie z.B. einer Brillenversicherung durch den Optiker oder einer Reisegepäckversicherung durch das Reisebüro.

Der Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit gem. der Begriffsdefinition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 IDD, der auch Haftpflicht- und Lebensversicherungsrissen vermitteln kann, wenn diese die «Ware oder Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich anbietet, ergänzen», untersteht – anders als noch nach Art. 1 Abs. 2 lit. d IMD – der IDD.

Neu ist auch, dass Versicherungsunternehmen bzw. Vermittler, die sich eines Nebentätigkeitsvermittlers bedienen, sicherstellen müssen, dass dem Kunden bestimmte Informationen sowie ein Produktinformationsblatt zur Verfügung gestellt werden.¹⁵ Sie haben ausserdem sicherzustellen, dass den Art. 17–24 IDD Genüge getan wird, um den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden Rechnung zu tragen.¹⁶

Ausdrücklich von Anwendungsbereich der IDD ausgenommen sind die blossen «*Tipgeber*», welche Vermittlern und/oder Versicherern Hinweise zu potenziellen Kunden bzw. Versicherungsnehmern Hinweise zu potenziellen Vermittlern, Versicherern und/oder Produkten geben, im Übrigen aber keine weitere Hilfestellung für den Abschluss des Vertrages bieten.¹⁷

Ausdrücklich erfasst werden neu auch *Vergleichsportale*, wenn diese über vom Kunden gewählte Kriterien Informationen bzw. eine Rangliste, insbesondere einen Produkt- und Preisvergleich, oder einen Preisnachlass bieten, sofern die Möglichkeit besteht, direkt oder indirekt über das betreffende Medium einen Versicherungsvertrag zu schliessen.¹⁸

Erhalten bleibt auch die Eingrenzung des *geografischen Anwendungsbereichs*. Die IDD gilt nur für jene Distributoren, welche im EWR niedergelassen sind bzw. sich dort niederlassen wollen.¹⁹ Die Distribution von (Rück-)Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Risiken, die in Drittstaaten belegen sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.²⁰ In Drittstaaten niedergelassene Distributoren, welche im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im EWR-Raum tätig werden, sowie die Distributorentätigkeit in Drittstaaten bleiben richtlinienrechtlich ungeregelt.²¹

⁹ Siehe Art. 1 Abs. 1 IMD.

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 IDD.

¹¹ Erhalten bleibt daher auch die Ausnahme von nur «beiläufig», also im Rahmen einer anderen Berufsausübung – bspw. als Schadenregulierer –, erteilten Auskünften zu Versicherungsverträgen (im Detail siehe Art. 2 Abs. 3 Unterabs. 3 IMD sowie neu Art. 2 Abs. 2 lit. a und b IDD).

¹² Zu diesem Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 IDD.

¹³ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 IDD.

¹⁴ Siehe Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 IDD im Vergleich zu Art. 1 Abs. 2 IMD.

¹⁵ Art. 1 Abs. 4 lit. a und c IDD.

¹⁶ Art. 1 Abs. 4 lit. b IDD.

¹⁷ Art. 2 Abs. 2 lit. c und d IDD.

¹⁸ Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 IDD; siehe hierzu erläuternd Erwägungsgrund 12 zur IDD.

¹⁹ Art. 1 Abs. 2 IDD; vgl. Art. 1 Abs. 1 IMD.

²⁰ Art. 1 Abs. 6 Unterabs. 1 IDD – ebenso auch schon Art. 1 Abs. 3 Unterabs. 1 IMD.

²¹ Art. 1 Abs. 6 Unterabs. 2 (beachte das Gleichbehandlungsgebot) und Unterabs. 3 IDD; vgl. Art. 1 Abs. 3 IMD.

2. Sonderregelung für Versicherungen über Grossrisiken, für Rückversicherungen und für professionelle Kunden

Die Richtlinie nimmt die Pflichten der Versicherungsvertreiber gelegentlich zurück oder reduziert sie, wenn es um den Vertrieb von Versicherungen über *Grossrisiken* bzw. *Rückversicherungen* und von Versicherungsanlageprodukten an *professionelle Kunden* geht.

Grossrisiken werden in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 IDD unter Verweis auf die Definition in Art. 13 Nr. 27 Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II)²² definiert. Rückversicherungen werden in der IDD (anders als das Rückversicherungsunternehmen, der Rückversicherungsvertrieb und der Rückversicherungsvermittler) nicht eigens definiert. Eine Definition findet sich aber in Art. 13 Abs. 1 Nr. 7 Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II).²³ Der «professionelle Kunde» wird in der IDD selbst nicht definiert, doch enthält Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Anhang II MiFID II eine entsprechende Definition. Auf diese verweist die für professionelle Kunden geltende Sonderregelung des Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 IDD. Auf die Besonderheiten, die für Grossrisiken, Rückversicherungen und professionelle Kunden gelten, wird im Folgenden jeweils im Zusammenhang hingewiesen.

3. Sonderregelungen für Verbraucher

An mehreren Stellen spricht die Richtlinie nicht vom sonst sogenannten «Kunden», sondern vom «*Verbraucher*». Dabei handelt es sich nicht um eine blossе Begriffsvariante zum «Kunden». Vielmehr macht Erwägungsgrund 43 deutlich, dass einige der Richtlinienbestimmungen nur im Verhältnis von Unternehmer und Verbraucher Anwendung finden. Definiert werden der Verbraucher und der Unternehmer in der Richtlinie allerdings nicht. Hierfür wird man auf andere europäische Verbraucherrechtsakte abstellen müssen, insbesondere auf die Definition des Verbrauchers und des Unternehmers in Art. 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2011/83/EU (Verbraucherrechte).²⁴

4. Delegierte Rechtsakte und technische Standards

An verschiedenen Stellen enthält sich die Richtlinie einer Detailregelung. Die Schaffung solcher Regelungen überantwortet Art. 38 IDD der Europäischen Kommission im Wege einer Ermächtigung zum Erlass *delegierter Rechtsakte*. Solche delegierten Rechtsakte beinhalten allgemeinverbindliche Normen und dienen nach Art. 290 AEUV «zur *Ergänzung* oder *Änderung* bestimmter *nicht wesentlicher* Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes» (hier also der Richtlinie 2016/97). Solch delegierte Rechtsakte kann die Kommission gemäss Art. 38 IDD und den Art. 25, 28, 29 und 30 IDD erlassen.²⁵

Nach Art. 290 Abs. 2 AEUV muss die Richtlinie selbst die *Bedingungen*, unter denen die Ermächtigung erfolgt, festlegen. Dies geschieht in Art. 39 Richtlinie 2016/97. Demnach erfolgt die Ermächtigung auf unbestimmte Zeit, kann aber durch den Rat oder das Europäische Parlament jederzeit widerrufen werden.²⁶ Der Erlass von delegierten Rechtsakten ist von der Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament anzuzeigen.²⁷ Ein solcher Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat widersprechen.²⁸

Neben der Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte enthält die Richtlinie auch eine Ermächtigung der Kommission zum Erlass «*technischer Regulierungsstandards*» in Art. 10 Abs. 7 (berufliche und organisatorische Anforderungen). Diese werden nach dem Verfahren der Art. 10–14 EIOPA-Verordnung²⁹ in Form *delegierter Rechtsakte* nach Art. 290 AEUV erlassen. Die Ermächtigung in Art. 20 Abs. 9 IDD (Beratung sowie Standards für den Vertrieb ohne Beratung) bezieht sich demgegenüber auf den Erlass «*technischer Durchführungsstandards*». Diese werden im Verfahren nach Art. 15 der

²² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 Nr. L 335/1.

²³ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 Nr. L 335/1.

²⁴ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. 2011 Nr. L 304/64.

²⁵ Art. 25 IDD betrifft nähere Ausführungen zur Produktüberwachungspflicht der Versicherer und ggf. auch der Vermittler. Die Art. 28–30 IDD gelten speziell für Versicherungsanlageprodukte. Art. 28 IDD betrifft die Interessenkonflikte, insbesondere die Spezifikation, welche Interessenkonflikte die Kundeninteressen beeinträchtigen können. Art. 29 IDD betrifft die Informationspflichten, Art. 30 IDD die Angemessenheits- und Eignungsprüfung.

²⁶ Art. 39 Abs. 2 und 3 IDD.

²⁷ Art. 39 Abs. 4 IDD.

²⁸ Art. 39 Abs. 5 IDD.

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. 2010 Nr. L 331/48.

EIOPA-Verordnung als *Durchführungsrechtsakte* im Sinne von Art. 291 AEUV erlassen.

5. Mindeststandardharmonisierung

Die Richtlinie 2016/97 enthält keine generelle Mindeststandardklausel. Erwägungsgrund 3 der Richtlinie bringt aber deutlich zum Ausdruck, dass der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie nur *Mindeststandards* hat schaffen wollen und die nationalen Gesetzgeber somit ein höheres Niveau an Verbraucherschutz bieten können. Wiederholt wird der Mindeststandardcharakter in Erwägungsgrund 10 (Versicherungsanlageprodukte) und 52 (Informationspflichten der Versicherungsvertreiber). Jedenfalls was die Kundenschutznormen der Richtlinie anbelangt, dürfte sich der Mindeststandardcharakter damit schon aus einer subjektiv-historischen Auslegung ergeben.

Daneben heben auch *einzelne Vorschriften* immer wieder ihren Mindeststandardcharakter hervor. Musterbeispiele sind: Art. 22 Abs. 2 IDD, der hinsichtlich der Auskunftspflichten der Versicherungsvertreiber strengeres nationales Recht erlaubt. Ähnlich sagt es Art. 24 Abs. 7 IDD für die Regelung von Querverkäufen. Auch hinsichtlich der Informationspflichten für Versicherungsanlageprodukte wird der Mindeststandardcharakter ausdrücklich hervorgehoben (Art. 29 Abs. 3 IDD). Nicht zuletzt wird die Einführung oder Aufrechterhaltung von Provisionsverboten auf nationaler Ebene ausdrücklich für zulässig erklärt.

6. Sanktionen

In ihren Art. 31 ff. IDD verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten im Falle von Verstößen zur Verhängung *verwaltungsrechtlicher Sanktionen* und anderer Massnahmen. Nicht ausdrücklich vorgesehen sind zivilrechtliche Sanktionen, insbesondere Haftungen. Solche sind also nach der Richtlinie grundsätzlich nicht verpflichtend, können aber von den Mitgliedstaaten verhängt werden. Eine verpflichtende Sanktionierung mit zivilrechtlichen Haftungen kann sich aber, wie der EFTA-Gerichtshof mit Blick auf die Informationspflichten der früheren RL-Lebensversicherung³⁰ ausgesprochen hat, aus dem *Effektivitäts-* und dem *Äquivalenzprinzip* ergeben.³¹ Das Effektivitätsprinzip verpflichtet den Mitgliedstaat zur Schaffung eines Sanktionssystems, das die effektive Durchsetzung der Richtlinie si-

cherstellt. Aus diesem Prinzip wird man für die IDD aber kaum eine Pflicht der Mitgliedstaaten ableiten können, zivilrechtliche Sanktionen vorzusehen. Denn diese sieht selbst nur Verwaltungssanktionen aber keine zivilrechtlichen Haftungen vor. Sie geht augenscheinlich davon aus, dass Verwaltungssanktionen auch ohne zivilrechtlichen Haftungssanktionen effektiv sein können. Eine Pflicht, auch zivilrechtliche Haftungen zu schaffen, könnte sich für die Mitgliedstaaten aber aus dem Äquivalenzprinzip ergeben: Sanktioniert nämlich ein Mitgliedstaat Verstöße gegen vergleichbare nationale Rechtsvorschriften (auch) mit einer Haftungsfolge, so muss er diese Sanktion auch für die europarechtliche Richtlinienregelung zur Verfügung stellen. Der nationale Umsetzungsgesetzgeber darf also europäische Regelungen auf Sanktionsseite nicht «stiefmütterlich» behandeln.

III. Inhalte

1. Eintragung

Wie schon derzeit die IMD³² sieht Art. 3 Abs. 1, 1. Unterabsatz IDD die Eintragung von (Rück-)Versicherungsvermittlern in ein Register bei der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates vor. Darüber hinaus dehnt die IDD die Eintragungspflicht auf Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit aus, Art. 3 Abs. 1, 1. Unterabsatz IDD. Ausdrücklich von der Eintragungspflicht ausgenommen sind demgegenüber (Rück-)Versicherungsunternehmen und deren Mitarbeiter, Art. 3 Abs. 1, 2. Unterabsatz IDD.

Handelt ein Vermittler³³ «unter der Verantwortung» eines (Rück-)Versicherungsunternehmens oder eines sonstigen Vermittlers, so können die Mitgliedstaaten von diesen Sicherstellung verlangen, dass der unter ihrer Verantwortung stehende Vermittler die Bedingungen für die Eintragung erfüllt. Ebenso kann die Eintragung des Vermittlers dem für den Vermittler verantwortlichen (Rück-)Versicherungsunternehmen oder einem sonstigen Vermittler auferlegt werden, Art. 3 Abs. 1, 5. und 6. Unterabsatz.

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass die Eintragung nur dann erfolgt, wenn der Vermittler die einschlägigen Anforderungen an die Tätigkeit eines Vermittlers gem. Art. 10 IDD erfüllt, und dass eine Löschung des Vermittlers vorgenommen wird, sofern die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, Art. 3 Abs. 4, 4.–6. Unterabsatz IDD.

³⁰ Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen, ABl. 2002 Nr. L 345/1.

³¹ EFTA-Gerichtsbefehl vom 13. Juni 2013, Rs. E-11/12 (Beatrix Susanne Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./ Swiss Life (Liechtenstein) AG).

³² Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 IMD.

³³ D.h. ein Versicherungsvermittler, ein Rückversicherungsvermittler oder ein Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, vgl. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 5.

Neu geschaffen wird zudem ein einheitliches elektronisches Register, das von EIOPA erstellt wird und das Informationen über Versicherungsvermittler enthält, die ihre Absicht mitgeteilt haben, grenzüberschreitend tätig zu werden, Art. 3 Abs. 4, 1. Unterabsatz IDD.

2. Durchführung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Versicherungsvermittler (Art. 4–9 IDD)

In den Art. 4–9 IDD werden die *Dienstleistungs-* und *Niederlassungsfreiheit* der Versicherungsvermittler (einschliesslich der Rückversicherungsvermittler und Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit) geregelt. Von Bedeutung sind insbesondere die Mitteilungspflichten der Vermittler vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit³⁴ bzw. vor Errichtung einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat³⁵ sowie die Verteilung der Aufsichtskompetenzen von Herkunfts- und Aufnahmestaat.³⁶ Bei diesem Regelungsthema handelt es sich um die eigentlichen Kernbestimmungen der Richtlinie. Kompetenzrechtlich ist diese nämlich nicht primär auf den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auf die Durchführung der beiden Grundfreiheiten gestützt, nämlich auf Art. 53 Abs. 1 AEUV und Art. 62 AEUV (gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Befähigungsnachweisen etc. zur Durchführung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit). Der im Fokus der medialen Berichterstattung stehende *Konsumentenschutz* ist dagegen, kompetenzrechtlich betrachtet, sozusagen «Beiwerk».

3. Berufliche und organisatorische Anforderungen (Art. 10–16 IDD)

Die beruflichen Anforderungen nach IDD bewegen sich durchaus in den *tradierten Bahnen* der IMD. Versicherungsvertreiber bedürfen einer angemessenen Aus-³⁷ und Weiterbildung.³⁸

Die inhaltlichen Mindestanforderungen an die *Kenntnisse und Fähigkeiten* für den Versicherungsvertrieb sind im Anhang zur Richtlinie aufgelistet. Versicherungsvertreiber müssen einen *guten Leumund* besitzen, dürfen also insbesondere nicht wegen schwerwiegender Eigentums- oder Finanz-

delikten im Strafregister eingetragen sein.³⁹ Die nach Art. 10 Abs. 4 IDD *obligatorische Haftpflichtversicherung* ist mindestens mit einer Summe von 1250000 EUR pro Schadensfall und von 1850000 EUR für alle Schadensfälle pro Jahr abzuschliessen. Bei Vermittlern in *Nebentätigkeit* ist die Mindestversicherungssumme vom jeweiligen Mitgliedstaat zu bestimmen.⁴⁰ Ferner ist durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Vermittler, welcher die Prämienzahlung entgegennimmt, auch tatsächlich in der Lage ist, diese an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten.⁴¹ Ergänzt werden diese Anforderungen durch eine Pflicht der (Rück-) Versicherungsunternehmen, nur mit Vermittlern zu kooperieren, die nach Massgabe der IDD eingetragen oder gem. Art. 1 Abs. 3 IDD vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.⁴²

Insoweit die Mitgliedstaaten Vorschriften zum Schutz des *Allgemeininteresses* anwenden, müssen diese bekannt gegeben⁴³ und über von der EIOPA zur Verfügung gestellte Links für die Betroffenen abrufbar sein.⁴⁴ Soweit die Mitgliedstaaten *über die Richtlinie hinausgehende Vertriebsregeln* anwenden, müssen sie deren Verhältnismässigkeit prüfen. Der sich aus diesen Vorschriften ergebende Verwaltungsaufwand muss durch den gewährten Verbraucherschutz gerechtfertigt sein.⁴⁵

Die Mitgliedstaaten müssen die für die Vermittleraufsicht *zuständigen Behörden* benennen.⁴⁶ Diese unterliegen einer grenzüberschreitenden *Kooperationspflicht*.⁴⁷ Kunden, aber auch Verbraucherschutzverbänden kommt ein *Beschwerderecht* zu.⁴⁸ Darüber hinaus müssen Mechanismen der *aussergerichtlichen Streitbeilegung* bereitgestellt werden.⁴⁹

4. Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (Art. 17–25 IDD)

a. Pflicht zur Ehrlichkeit, Redlichkeit und Professionalität

Es ist die generelle Pflicht eines Versicherungsvertreibers, ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse der Kunden zu handeln (Art. 17 Abs. 1 IDD). Die nachfolgend geregelten Einzelpflichten sind wohl als Ausdruck dieses Grundsatzes zu verstehen.

³⁴ Art. 4 IDD.

³⁵ Art. 6 IDD.

³⁶ Art. 5 IDD (Dienstleistungsfreiheit); Art. 7, 8 (Niederlassungsfreiheit); für Vorschriften des Aufnahmestaates, welche seine Allgemeininteressen schützen, Art. 9 IDD.

³⁷ Art. 10 Abs. 1 IDD.

³⁸ Art. 10 Abs. 2 IDD.

³⁹ Art. 10 Abs. 3 IDD.

⁴⁰ Art. 10 Abs. 5 IDD.

⁴¹ Art. 10 Abs. 6 IDD.

⁴² Art. 16 IDD.

⁴³ Art. 11 Abs. 1 IDD.

⁴⁴ Art. 11 Abs. 3 IDD.

⁴⁵ Art. 11 Abs. 2 IDD.

⁴⁶ Art. 12 IDD.

⁴⁷ Art. 13 IDD.

⁴⁸ Art. 14 IDD.

⁴⁹ Art. 15 IDD.

b. *Auskunftspflichten*aa. *Allgemeine Auskunftspflicht*

Nach Art. 18 IDD sind alle Vertreiber auskunftspflichtig, Versicherungsvermittler nach lit. a, Versicherungsunternehmen nach lit. b. Die Auskunftspflicht des Vermittlers umfasst seine *Identität* (einschliesslich Anschrift und Register), Angaben zum *Streitschlichtungsmechanismus* (vgl. Art. 14 IDD), ob er *im Namen und für Rechnung des Kunden oder Versicherers* handelt und ob er den Kunden auch *berät*. Für Versicherungsunternehmen gelten diese Auskunftspflichten nur eingeschränkt, weil bspw. eine Vermittlerregistrierung nicht erfolgt und daher auch keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden können.

bb. *Produktinformationsblatt*

Ergänzt werden die allgemeinen Informationspflichten insbesondere durch solche über das angebotene bzw. vermittelte *Produkt*. Diese Produktinformationspflicht ist nicht auf *Verbraucher* eingeschränkt, gilt also für alle Kunden, ausgenommen solche von Versicherungen über *Grossrisiken*.⁵⁰ Nach Art. 20 Abs. 4 IDD muss der Versicherungsvertreiber vorvertraglich die «relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt» zur Verfügung stellen, damit der Kunde «eine wohlinformierte Entscheidung» treffen kann. Diese Pflichten *ergänzen* die Informationspflichten des Versicherers nach Art. 183, 184 Solvency II, verdrängen sie aber nicht. Für Nichtlebensversicherungen wird die Produktinformation über ein *Produktinformationsblatt* («PIB») erbracht (Art. 20 Abs. 5 IDD), welches derjenige zu erstellen hat, der das Produkt konzipiert (Art. 20 Abs. 6 IDD). Die strukturellen und inhaltlichen Vorgaben zum PIB in Art. 20 Abs. 7 IDD ähneln dabei stark den Regelungen zum *Basisinformationsblatt* nach Art. 6–8 PRIIP-VO. Aus dem nationalen Recht sind ähnliche Produktinformationsblätter bereits bekannt. So hat der deutsche Gesetzgeber im Rahmen der Reform des VVG auch eine Pflicht des Versicherers eingeführt, dem Kunden neben den Informationen auch ein «Produktinformationsblatt» nach § 4 VVG-InfoV⁵¹ auszuhändigen.

Besondere Produktinformationspflichten gelten bei *Querverkäufen*, wenn also Kombinationsprodukte verkauft werden.⁵²

cc. *Information zu Interessenkonflikten und Teilregelung der Vergütungssysteme*

Den Gegenstand von Mitteilungspflichten bilden auch *Interessenkonflikte* von Vermittlern. Zunächst sind *gegenseitige Beteiligungsverhältnisse* von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler offenzulegen.⁵³ Klarzustellen ist ferner, ob der Vermittler eine ausgewogene und persönliche Beratung bietet (*Makler*), ob er umgekehrt vertraglich an einen Versicherer gebunden ist (*Einfachagent*) oder ob er zwar keine ausgewogene und persönliche Beratung bietet, aber auch nicht vertraglich an einen bestimmten Versicherer gebunden ist (*Mehrfachagent*).⁵⁴ Insbesondere sind auch *Art* (Art. 19 Abs. 1 lit. d IDD) und *Quelle* (Honorar des Kunden oder Provision als Prämienbestandteil bzw. Mischformen; Art. 19 Abs. 1 lit. e IDD) der *Vergütung* offenzulegen, nicht aber ihre Höhe. Letzteres ist nur dort der Fall, wo der Kunde direkt eine Gebühr bezahlt («Honorarberatung»).⁵⁵ Eine Provisionsoffenlegung regelt die Richtlinie damit nicht.

Ergänzt wird die Informationspflicht hinsichtlich der Vergütung um eine Regelung über die Vermeidung eines durch das Vergütungssystem entstehenden Interessenkonflikts. Nach Art. 17 Abs. 3 IDD darf nämlich das Vergütungssystem *keine Anreize zur Fehlberatung* bieten. Wo dieses verbotene Vergütungssystem genau beginnt, sagt uns die Richtlinie indessen nicht. Jedenfalls dürften aber z.B. Staffelp Provisionen oder andere Vergünstigungen, welche den (unabhängigen) Vermittler an den Versicherer binden, nach Art. 17 Abs. 3 IDD verboten sein.

dd. *Mindeststandardharmonisierung*

Die Informationspflichten sind nach der ausdrücklichen Regelung des Art. 22 Abs. 2 IDD nur Mindeststandards. Die mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetze können die *Liste* der zu erteilenden Informationen *erweitern*⁵⁶, sie können darüber hinaus das Anbieten von *Beratung verbindlich* vorschreiben⁵⁷ sowie bestimmte *Vergütungssysteme* – insbesondere das Provisionssystem – *verbieten*.⁵⁸

ee. *Versicherungen über Grossrisiken und Rückversicherungen*

Beim Vertrieb von Versicherungen über *Grossrisiken* und *Rückversicherungen* entfallen gemäss Art. 22 Abs. 1 IDD die oben dargestellten Auskunftspflichten nach Art. 18, 19 und 20 IDD.

⁵⁰ Vgl. die Ausnahme von *Grossrisiken* in Art. 22 Abs. 1 IDD.

⁵¹ Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV), welche auf § 7 Abs. 2 dVVG beruht.

⁵² Vgl. im Detail Art. 24 IDD.

⁵³ Art. 19 Abs. 1 lit. a und b IDD.

⁵⁴ Art. 19 Abs. 1 lit. c IDD.

⁵⁵ Art. 19 Abs. 2 IDD.

⁵⁶ Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 IDD.

⁵⁷ Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 3 IDD.

⁵⁸ Art. 22 Abs. 3 IDD.

c. *Aufsichts- und Governance-Anforderungen*
(Art. 25 IDD)

Inhaltlich an die Vorschriften der Art. 16 Abs. 3 und 24 Abs. 2 und 3 MiFID II angelehnt, verpflichtet Art. 25 IDD Versicherer und, wenn sie Versicherungsprodukte konzipieren, auch Versicherungsvermittler, ein internes *Produktgenehmigungsverfahren* einzurichten.⁵⁹ Alle sachgerechten Informationen sind an die Vertreiber des Produkts weiterzugeben.⁶⁰ Letztere müssen sich ihrerseits so organisieren, dass sie solche Informationen erhalten und verstehen.⁶¹

Im Rahmen des Produktgenehmigungsverfahrens sind ein *Zielmarkt* zu bestimmen, alle Risiken des Zielmarktes zu analysieren und der Vertrieb an diesen Zielmarkt sicherzustellen.⁶² Im Idealfall sollte es daher nicht (mehr) zu einem systematischen «*mis-selling*» von Produkten kommen. Dieser Ansatz ist bemerkenswert, weil der Verkauf der jeweiligen Produkte an Kunden, welche dem identifizierten Zielmarkt nicht angehören, wohl auch einen Beratungsfehler mindestens indiziert. Die Zielmarktidentifikation könnte also auch in Haftungsprozessen eine wesentliche Rolle spielen. Anders als nach Art. 8 Abs. 3 lit. c iii PRIIP-VO braucht der Zielmarkt bzw. der Kundentyp, für den das Produkt erstellt wurde, allerdings nicht im Produktinformationsblatt angeführt werden.

Diese Aufsichts- und Governance-Anforderungen entfallen beim Vertrieb von Versicherungen über *Grossrisiken*.⁶³ Für *Rückversicherungen* gelten die Anforderungen von vornherein nicht.

5. **Versicherungsanlageprodukte**
(Art. 26–30 IDD)

a. *Begriff*

Versicherungsanlageprodukte werden in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 17 IDD in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 lit. a,b, e–g PRIIP-VO definiert. Im Kern geht es um *Lebensversicherungen, die einen Fälligkeits- oder Rückkaufswert haben, der ganz oder teilweise, direkt oder indirekt Marktschwankungen unterliegt*. Erfasst sind also insbesondere fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen, aber auch die kapitalbildende Lebensversicherung, die in ihrer üblichen Form eine variable Gewinnbeteiligung gewährt. Ausgenommen sind insbesondere reine Risikoversicherungen, soweit sie keinen variablen Rückkaufswert haben. Ebenso amtlich anerkannte Systeme der betrieblichen Altersversorgung sowie

andere Altersvorsorgeprodukte, die bestimmte (also wohl: nicht variable) Leistungen bieten.

b. *Anwendbare Vorschriften*

Der Vertrieb solcher Versicherungsanlageprodukte unterliegt grundsätzlich *den allgemeinen Vorschriften* der IDD, wie sie oben dargestellt wurden. Hinzu kommen die Vorschriften der *PRIIP-VO* zum Basisinformationsblatt. Die Art. 26 ff. IDD *verschärfen* darüber hinaus die Anforderungen an die Vertreiber von Versicherungsanlageprodukten und ersetzen die Art. 13a–13e der Richtlinie 2002/92/EG in der Fassung von Art. 91 der Richtlinie 2014/65/EU, die mit dem Inkrafttreten der IDD zum 23. Februar 2016 aufgehoben worden sind.

c. *Interessenkonflikte*

Einen Schwerpunkt bildet die *Vermeidung von Interessenkonflikten*. Sie beschränkt sich nicht wie Art. 19 Abs. 1 lit. a und b und 17 Abs. 3 IDD auf die Regelung von gegenseitigen Beteiligungsverhältnissen⁶⁴ und von Vergütungssystemen,⁶⁵ sondern regelt *jegliche* Form von Interessenkonflikten. So haben Vermittler bzw. Versicherungsunternehmen «wirksame organisatorische und verwaltungsmässige Vorkehrungen» zu treffen, um schädliche Wirkungen von Interessenkonflikten auf Kundeninteressen zu verhindern.⁶⁶ Darüber hinaus haben die Betreiber geeignete Vorkehrungen zu treffen, um beim Versicherungsvertrieb entstehende Interessenkollisionen zu erkennen.⁶⁷ Auffällig ist, dass Art. 28 IDD nur Vorkehrungen zum «Erkennen» der Interessenkonflikte⁶⁸ und Art. 27 IDD nur Massnahmen zur «Verhinderung schädlicher Auswirkungen von Interessenkonflikten» fordern, nicht aber Massnahmen zu deren Vermeidung. Dagegen müssen Wertpapierfirmen nach der Parallelvorschrift des Art. 23 Abs. 1 MiFID II auch Vorkehrungen zur *Vermeidung* oder Regelung des Interessenkonflikts treffen. Der abweichende diesbezügliche Wortlaut sollte aber am Ende keine Auswirkung haben, denn so wie in Art. 23 Abs. 4 lit. a MiFID II wird die Kommission auch in Art. 28 Abs. 4 lit. a IDD ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte «die Massnahmen zu bestimmen, die von Versicherungsvermittlern und -unternehmen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden können, um Interessenkonflikte bei der Ausübung von Versicherungsvertriebstätigkeiten zu erkennen, zu vermeiden, zu regeln und offenzulegen».⁶⁹ In diese Richtung deutet ja auch schon die Überschrift

⁵⁹ Art. 25 Abs. 1 IDD.

⁶⁰ Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 5 IDD.

⁶¹ Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 6 IDD.

⁶² Art. 25 Abs. 1 Unterabs. 3 IDD.

⁶³ Art. 25 Abs. 4 IDD.

⁶⁴ Art. 19 Abs. 1 lit. a und b IDD.

⁶⁵ Art. 17 Abs. 3 IDD

⁶⁶ Art. 27 IDD.

⁶⁷ Art. 28 Abs. 1 IDD.

⁶⁸ So im Übrigen schon Art. 13c Abs. 1 IMD 1a (i.d.F. Art. 91 MiFID II).

⁶⁹ Hervorhebungen durch die Verfasser.

zu Art. 27 IDD, die «Vermeidung von Interessenkonflikten» lautet. Ähnlich liegt es mit einer weiteren Fassung des Art. 28 Abs. 1 IDD von MiFID II. Während Art. 23 Abs. 1 MiFID II ausdrücklich darauf hinweist, dass die Vorkehrungen auch hinsichtlich jener Interessenkonflikte zu erfolgen haben, «die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Wertpapierfirma zurückgehen», fehlt eine ausdrückliche Bezugnahme auf die *Vergütungssysteme* als potenzielle Ursache eines Interessenkonflikts im Art. 28 Abs. 1 IDD. Materiell ändert dies allerdings nichts daran, dass – wie auch die IDD in ihrem Art. 17 Abs. 3 ausdrücklich hervorhebt – Vergütungssysteme Interessenkonflikte erzeugen können, sodass diese auch ohne explizite Erwähnung vom allgemeinen Begriff der «Interessenkonflikte» bereits erfasst sind. Schwieriger ist dagegen, einzugrenzen, welche Interessenkonflikte als für das Kundeninteresse *schädlich* zu qualifizieren sind. Hier ermächtigt Art. 28 Abs. 4 lit. b IDD die Kommission, im Wege delegierter Rechtsakte geeignete *Bewertungskriterien* festzulegen.

d. *Informationspflichten und Regelung der Vergütungssysteme (Art. 29 IDD)*

Über die allgemeinen Informationspflichten und natürlich das bei Versicherungsanlageprodukten obligate Basisinformationsblatt nach PRIIP-VO hinaus, sind den Erwerbern von Versicherungsanlageprodukten nach Art. 29 IDD *weitere Informationen* zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählt insbesondere auch eine Aufklärung über die *Produktkosten* und deren Tragung,⁷⁰ womit die diesbezügliche Information im Basisinformationsblatt für Versicherungsanlageprodukte nach Art. 8 Abs. 3 lit. f PRIIP-VO gedoppelt wird. Diese Kosteninformation wird in aggregierter Form, also wohl als *Gesamtkostenausweis*, zur Verfügung gestellt. Eine Aufschlüsselung ist nur auf Nachfrage des Kunden verpflichtend.⁷¹ Damit stellt sich die Frage, ob die Regelung eine Provisionsoffenlegung auch ohne Nachfrage des Kunden regelt oder aber nur auf Nachfrage. Nach der nunmehr überholten Ratsfassung für eine IDD vom 28. Oktober 2014⁷² wäre die spontane Offenlegungspflicht noch zu bejahen gewesen, weil die damalige Parallelvorschrift noch einen deutlichen Zusatz enthielt: «*In particular, the existence, nature and amount of the payment or benefit referred to in*

*paragraph 10*⁷³ ... shall be clearly disclosed to the customer.» Nachdem dieser Zusatz entfallen ist, wird die Provision nach der endgültigen Fassung der Richtlinie in den Gesamtkosten aufgehen und nur auf Nachfrage des Kunden konkret beziffert werden.

Gegenüber unabhängigen und sogar abhängigen Anlageberatern werden Versicherungsvertreiber, insbesondere unabhängige Makler, bei der Vergütungsregelung erheblich privilegiert. *Unabhängige Anlageberater* dürfen nach Art. 24 Abs. 7 lit. c MiFID II gar keine Vergütungen von Dritten annehmen («Provisionsverbot»). Die IDD kennt dagegen *kein Provisionsverbot*.

Für *abhängig beratende Wertpapierfirmen* schreibt Art. 24 Abs. 9 MiFID II vor (Auszug):

«Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass *nicht* davon ausgegangen wird, dass Wertpapierfirmen ihre Verpflichtungen nach Artikel 23 oder Absatz 1 dieses Artikels erfüllen, wenn sie eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder *Provision erhalten* oder einen nicht-monetären Vorteil im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewähren oder von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, *es sei denn*, die Provision oder der Vorteil

- a) ist dazu bestimmt, die *Qualität* der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu *verbessern*, und
- b) *beeinträchtigt nicht* die Erfüllung der Pflicht der Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln.»

Für den *Versicherungsvertrieb* – und zwar auch durch unabhängige Versicherungsmakler – dreht Art. 29 Abs. 2 IDD die Verhältnisse um, indem folgende Formulierung gewählt wird:

«Unbeschadet des Artikels 19 Absatz 1, Buchstaben d und e, des Artikels 19 Absatz 3 sowie des Artikels 22 Absatz 3 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, *dass davon ausgegangen wird*, dass Versicherungsvermittler bzw. -unternehmen ihre Verpflichtungen nach Artikel 17 Absatz 1, Artikel 27 oder Artikel 28 erfüllen, wenn sie eine Gebühr oder Provision zahlen oder eine Gebühr oder *Provision erhalten* oder einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewähren oder von einer Partei erhalten, sofern es sich bei die-

⁷⁰ Art. 29 Abs. 1, insb. lit. c Satz 1 IDD.

⁷¹ Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 2 IDD.

⁷² Rat der EU, Dokument Nr. 14791/14 vom 28.10.2014 (Interinstitutionelles Dossier 2012/0175 (COD)).

⁷³ Abs. 10 betraf die Vergütung.

ser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, *sofern* die Provision oder der Vorteil

a) sich *nicht nachteilig* auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt und

b) *nicht* die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers oder -unternehmens *beeinträchtigt*, im bestmöglichen Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.»

Kurzum: Versicherungsvermittler wie auch unabhängige Versicherungsmakler unterliegen nach der Richtlinie keinem Provisionsverbot. Auch die Grenzen der Provisionsannahme sind für Versicherungsvermittler weiter gezogen als für abhängige Anlageberater nach MiFID II. Freilich sind dies nur europarechtliche Mindeststandards, denn Art. 29 Abs. 3 IDD hebt (so wie auch Art. 22 Abs. 3 IDD) die Möglichkeit der Mitgliedstaaten ausdrücklich hervor, strengere Vorschriften und insbesondere Provisionsbeschränkungen und -verbote zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten können den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an *professionelle Kunden* vom Anwendungsbereich des Art. 29 IDD ausnehmen.⁷⁴

e. *Eignungs- und Zweckmässigkeitsprüfung*
(Art. 30 IDD)

Art. 30 Abs. 1 IDD übernimmt für Versicherungsanlageprodukte das aus dem Wertpapierhandelsrecht stammende Prinzip der *anleger- und objektgerechten Beratung*. Allerdings verpflichtet die Richtlinie Versicherungsvertreiber egal welchen Typus über das Beratungsmass des Art. 20 Abs. 1 IDD hinaus zu keiner Beratung, sondern knüpft an das tatsächliche Angebot der Beratung an. Eine Pflicht zu anleger- und objektgerechter Beratung besteht also nur dann, wenn der Vertreter tatsächlich eine Beratung anbietet. Das kann nach nationalem Recht für ihn verpflichtend sein, wie etwa der Versicherungsmakler im deutschen Recht als Bundesgenosse des Versicherungsnehmers gilt und ihm daher im Rahmen seiner umfassenden Interessenwahrnehmungspflicht auch eine Beratungspflicht zukommt.⁷⁵ Umgekehrt treffen den Versicherer z.B. im Direktvertrieb keine besonderen Beratungs-

sondern nur Aufklärungs- und standardisierte Informationspflichten.⁷⁶ Bei Versicherungsunternehmen hängt das Bestehen einer Pflicht zu anleger- und objektgerechter Beratung also davon ab, ob im Einzelfall eine Beratung angeboten wird oder nicht. Allerdings können die Mitgliedstaaten die Beratung bei Versicherungsanlageprodukten gemäss Art. 29 Abs. 3 Unterabs. 3 IDD verbindlich vorschreiben.

Inhaltlich erfordert die anleger- und objektgerechte Beratung zunächst die Ermittlung des Kundenprofils (Pflicht «*to know your customer*»). Der Vertreter hat die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Blick auf die angebotenen Anlagegeschäfte ebenso zu ermitteln wie die beim Kunden vorliegenden finanziellen Verhältnisse, seine Verlusttragungsfähigkeit, seine Anlageziele und Risikotoleranz. Auf Basis dieses Kundenprofils hat der Vertreter dem Kunden ein Produkt zu *empfehlen*, das für ihn «*geeignet*» ist und seiner Risikotoleranz und Verlusttragungsfähigkeit entspricht.

Wird *keine Beratung* geboten, so reduziert sich die Pflicht des Vertreibers «*to know your customer*». Hier hat er nur nach *Kenntnissen und Erfahrungen* des Kunden mit Blick auf die angebotenen Anlagegeschäfte zu erfragen. Auf dieser Basis hat der Vertreter zu beurteilen, ob die Veranlagung für den Kunden «*angemessen*» ist. Sollte der Vertreter das Produkt für ungeeignet erachten, trifft ihn nach Art. 30 Abs. 2 Unterabs. 2 IDD eine *Warnpflicht*. Im Rahmen des Art. 30 Abs. 3 IDD (insbesondere nicht komplexe Produkte, die auf Initiative des Kunden vertrieben werden) können die Mitgliedstaaten von einer Angemessenheitsprüfung nach Art. 30 Abs. 2 IDD absehen und damit ein «*execution only*» Geschäft ermöglichen.

Über die *Eignungs- bzw. Zweckmässigkeitsprüfung* hinaus muss der Vertreter umfassenden Dokumentations- und Berichtspflichten nachkommen.

Die Mitgliedstaaten können den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten an *professionelle Kunden* vom Anwendungsbereich des Art. 30 IDD ausnehmen.⁷⁷

⁷⁴ Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 IDD.

⁷⁵ DÖRNER, in: Prölss/Martin (Hrsg.) Kommentar zum Versicherungsvertragsrecht, 29. Auf. (2015), Beck-Verlag, München § 61 VVG N 23.

⁷⁶ Richtlinienrechtliche Informationspflichten beinhalten gerade keine Beratungspflicht; deutlich in diesem Sinne EFTA-Gerichtshof vom 13. Juni 2013, Rs. E-11/12 (Beatrix Susanne Koch, Lothar Hummel und Stefan Müller ./ Swiss Life (Liechtenstein) AG).

⁷⁷ Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 2 IDD.

IV. Zusammenfassung

Inhalt und Bedeutung der neuen Richtlinie 2016/97 über den Versicherungsvertrieb lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Richtlinie bringt *wichtige Änderungen* wie z.B. die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Verstärkung der (Produkt-) Informationspflichten und nicht zuletzt die Übertragung kapitalanlagerechtlicher Regelungen auf den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten. Der durch die Richtlinie erhöhte Verbraucherschutz fusst somit massgeblich auf dem *Informationsmodell*, indem die bereits vorhandenen Informa-

tionspflichten weiter ausgebaut werden. *Politisch besonders umstrittene Themen*, wie etwa die Provisionsoffenlegung oder ein Provisionsverbot, werden nur in Ansätzen geregelt. Diese Fragen bleiben durch den Mindeststandardcharakter der Richtlinie faktisch der *nationalen* Rechtspolitik und Gesetzgebung überlassen. Auf europäischer Ebene könnten solche Fragen neuerlich im Zuge der geforderten Berichte der Kommission und der EIOPA zum Funktionieren der Richtlinie thematisiert werden (Art. 41 IDD, «Überprüfungsklausel»).